

FIDLEG KUNDENINFORMATIONSDOKUMENT

Dieses Informationsblatt beinhaltet die wesentlichen Informationen der Flossbach von Storch Invest S.A., Vertretung Zürich (nachfolgend FvS genannt). Diese Informationen dienen zu Informationszwecken und wurden aufgrund des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) erstellt.

Das FIDLEG regelt hauptsächlich die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Angebot von Finanzinstrumenten und soll den Kundenschutz stärken.

Das von einem Finanzdienstleister zu gewährende Schutzniveau hängt von der jeweiligen Kundenklassifizierung ab. Die Kundenklassifizierung bestimmt den Umfang der anwendbaren Verhaltenspflichten oder organisatorischen Massnahmen, die für die spezifische Kundenbeziehung anzuwenden sind.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument gibt Ihnen einen Überblick über die Umsetzung der FIDLEG Verhaltenspflichten durch FvS. Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument ergänzt jede vertragliche Vereinbarung zwischen Ihnen und FvS. Im Falle von Widersprüchen ist die jeweilige vertragliche Vereinbarung massgebend.

Dieses Kundeninformationsdokument dient weder zu Marketingzwecken noch stellt es eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf der Finanzinstrumente dar.

Informationen zum Unternehmen

Die Flossbach von Storch SE, Köln, wurde im Jahr 1998 von Dr. Bert Flossbach und Kurt von Storch gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft Flossbach von Storch Invest S.A. übt die Vertriebstätigkeit für die Schweiz über die Flossbach von Storch Invest S.A., Vertretung Zürich aus. FvS fokussiert sich in der Schweiz auf das Anbieten und Bewerben von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen der Flossbach von Storch Invest S.A..

Finanzdienstleistungen im Sinne des FIDLEG, die von FvS angeboten und erbracht werden, umfassen nur den "Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten", d.h. bestimmte Aktivitäten, die direkt mit Ihnen als bestehendem oder potenziellem Anleger durchgeführt werden und speziell auf den Erwerb einer Beteiligung an einem unserer Investmentfonds durch Sie ausgerichtet sind. Dies umfasst allerdings nicht die Entgegennahme von Zeichnungen oder Rücknahmen.

Für weitere Informationen über unsere Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer oder kontaktieren Sie uns unter den folgenden Angaben:

Kontaktinformationen

Flossbach von Storch Invest S.A.,
Vertretung Zürich
Fraumünsterstrasse 21
8001 Zürich
Schweiz

Telefon: +41 44 217 37 00
E-Mail: info.ch@fvs.com

Zulassungsinformationen

FvS ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA in der Schweiz bewilligt.

Finanzdienstleistung

FvS bezweckt die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Rahmen von Anbieten und Bewerben von kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz. Es werden kollektive Kapitalanlagen der Verwaltungsgesellschaft Flossbach von Storch Invest S.A. in Luxembourg ausschliesslich professionellen und institutionellen Kunden vorgestellt.

FvS nimmt keine Zeichnungen oder Rücknahmen entgegen. Zudem bietet FvS keine Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandate an

und führt deshalb keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfungen durch.

Risiken

Durch Investitionen in Finanzinstrumente können sich sowohl Chancen als auch Risiken ergeben.

Es ist wichtig, dass Sie diese Risiken verstehen, bevor Sie ein Finanzinstrument nutzen. Die Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) bietet eine allgemeine Übersicht und Informationen zu Finanzinstrumenten und den damit verbundenen Risiken. Die Broschüre kann unter [Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten \(2023\)](#) abgerufen werden.

Die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken, die wesentlichen Rechte und Pflichten der Kunden, die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Risiken und die Kosten können dem letztgültigen Prospekt entnommen werden, der jederzeit auf der Website www.flossbachvonstorch.ch/de/fonds/fondsuebersicht zur Verfügung steht.

Der Wert von Finanzinstrumenten kann schwanken. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für zukünftige Ergebnisse. FvS kann keine Garantie für die Wertentwicklung eines Finanzinstruments übernehmen oder verhindern, dass der Anleger Verluste erleiden kann.

Der Anleger sollte die eigene finanzielle Situation, die Risikobereitschaft und die Anlageziele berücksichtigen, bevor er Transaktionen tätigt.

Beschwerden

Die Sicherstellung der Kundenzufriedenheit ist unsere oberste Priorität. Wir schätzen Ihr Feedback und nehmen jeden Kommentar und jede Beschwerde ernst. Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, bitten wir Sie, uns eine E-Mail zu senden an:

beschwerde@fvs.com.

Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Website unter Anlegerrechte.

Wir sind keinem Ombudsmann angeschlossen, da wir keinen Fondsvermarktung/-vertrieb an Privatkunden betreiben, sondern ausschliesslich an professionelle und institutionelle Kunden.

Transparenz- und Sorgfaltspflichten

Die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG gelten nicht im Zusammenhang mit dem begrenzten Umfang der von FvS erbrachten Finanzdienstleistungen.

Produktinformationen

Informationen zu Investmentfondsprodukten, einschliesslich Informationen über produktspezifische Risiken und Kosten, finden Sie in den jeweiligen Fondsdokumenten, die auf unserer Website www.flossbachvonstorch.ch kostenlos zur Verfügung stehen.

Sollten Sie die gesuchten produktspezifischen Informationen nicht finden, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer oder kontaktieren Sie uns unter der oben angegebenen Adresse.

Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Die Flossbach von Storch Invest S.A. ist eine wirtschaftlich und rechtlich eigenständige Gesellschaft. Wir arbeiten in vielfältiger Weise mit der Flossbach von Storch SE, Köln zusammen und beziehen Dienstleistungen. Die Richtlinie zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die für die gesamte Flossbach von Storch Gruppe gilt, umfasst Schritte, die dazu dienen, Schutzmassnahmen zur Beseitigung und Handhabung/Minderung potenzieller Interessenkonflikte zwischen Konzernunternehmen zu ergreifen, um ein angemessenes Konfliktmanagement innerhalb der Unternehmen zu gewährleisten.

Wenn die Verbindung zu anderen Unternehmen der Flossbach von Storch Gruppe oder anderen Dritten zu einem Interessenkonflikt im

Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung für Sie führt und dieser Interessenkonflikt nicht beseitigt oder verwaltet/gemildert werden kann, werden wir Sie in angemessener Weise darüber informieren.

Entschädigung

FvS ist grundsätzlich bestrebt, ihre Finanzdienstleistungen und die Nutzung ihrer Investmentfonds so zu erbringen, dass FvS keine Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft, Flossbach von Storch Invest S.A. übt die Vertriebstätigkeit für die Schweiz über die Flossbach von Storch Invest S.A., Vertretung Zürich aus. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentfonds eine in den jeweiligen Fondsprospekten definierte Vergütung.

Ein Interessenkonflikt besteht daher nicht.

Interessenkonflikte

Flossbach von Storch Invest S.A. analysiert und bewertet Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, und trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um diese zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, müssen die Interessen der Beteiligten gegeneinander abgewogen werden. Dabei haben die Interessen der Kunden Vorrang vor den Interessen von FvS und den persönlichen Interessen der Mitarbeiter.

Kundensegmentierung

Gemäss FIDLEG sind alle Finanzdienstleister verpflichtet, ihre Kunden einem der folgenden drei Segmente zuzuordnen:

- Privatkunden (Retail)
- professionelle Kunden und
- institutionelle Kunden.

Jedem Segment ist ein unterschiedliches Mass an Anlegerschutz (z.B. hinsichtlich

Informationspflichten, Eignungs- und Angemessenheitspflichten, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) zugeordnet.

FvS erbringt Finanzdienstleistungen nur gegenüber professionellen und institutionellen Kunden, wie nachfolgend näher erläutert wird.

Bevor wir Finanzdienstleistungen für Sie erbringen, werden wir Sie einstufen und Sie über Ihre Segmentierung als professioneller oder institutioneller Kunde informieren.

Sie können Ihre Segmentierung durch die Erklärung eines Opting-In oder Opting-Out ändern, wodurch sich auch das Niveau des Kundenschutzes und der Verhaltenspflichten für die Kundenbeziehung ändern kann. Ihr Kundenbetreuer erläutert Ihnen gerne die zur Verfügung stehenden Optionen im Detail. Die Erklärung eines Opting-In oder Opting-Out ist für FvS erst nach entsprechender schriftlicher Bestätigung gegenüber dem Kunden rechtsverbindlich.

Jede von FvS vorgenommene Segmentierung gilt generell für alle Finanzdienstleistungen, die wir Ihnen anbieten oder für Sie erbringen, es sei denn, Sie haben uns ausdrücklich schriftlich eine andere Weisung erteilt.

Wir ersuchen Sie, uns über relevante Änderungen der Ihrer Segmentierung zugrundeliegenden Umstände zu informieren, die dazu führen, dass Sie die notwendigen Voraussetzungen für die Einstufung als professioneller oder institutioneller Kunde nicht mehr erfüllen.

Sobald wir unsererseits Kenntnis davon erhalten, dass Sie die Kriterien für Ihre ursprüngliche Einstufung nicht mehr erfüllen, werden wir Ihre Einstufung anpassen und Sie entsprechend informieren. FvS ist in diesen Fällen berechtigt, alle Finanzinstrumente, die nur von Kunden der ursprünglichen Einstufung gehalten werden dürfen, zurückzugeben, umzutauschen oder zu verkaufen, Verträge über Finanzdienstleistungen zu kündigen oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zukünftig einzustellen.

Professionelle Kunden

a) Einstufung als professioneller Kunde

Per se professionelle Kunden:

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. e FIDLEG);
- Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG);
- Unternehmen mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. g FIDLEG);
- grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. h in Verbindung mit Abs. 5 FIDLEG);
- für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG).

Die Einstufung als professioneller Kunde bedeutet, dass

- FvS die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG anwenden wird;
- Professionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 3 FIDLEG oder nach Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sind qualifizierte Anleger nach KAG. Qualifizierte Anleger können in schweizerische kollektive Kapitalanlagen investieren, die einem vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen und von bestimmten Anforderungen an den Anlegerschutz befreit sind, und/oder in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind und somit nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen. Solche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

¹ Das Erfordernis der professionellen Tresorerie ist erfüllt, wenn der Kunde innerhalb oder ausserhalb seiner Organisation auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut hat.

Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Per se professionelle Kunden können gegenüber FvS schriftlich erklären, dass sie als institutionelle Kunden eingestuft werden wollen (Opting-Out).

Als institutionelle Kunden werden eingestuft:

- Per se institutionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 FIDLEG:
- Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 FIDLEG);
- Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 FIDLEG);
- ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a) und b) oben (Art. 4 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 FIDLEG);
- Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 Bst. d und Abs. 4 FIDLEG);
- nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie² (Art. 4 Abs. 4 FIDLEG).

Institutionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 FIDLEG: Kunden, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als institutionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 3 oder 4 FIDLEG behandelt werden wollen.

Die Einstufung als institutioneller Kunde bedeutet, dass:

² Das Erfordernis der professionellen Tresorerie ist erfüllt, wenn der institutionelle Kunde innerhalb oder ausserhalb seiner Organisation auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut hat.

- die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG keine Anwendung finden;
- Institutionelle Kunden gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG. Qualifizierte Anleger können in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die nicht für das Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind und somit nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen, investieren. Solche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

FvS kann nach eigenem Ermessen und auf freiwilliger Basis die FIDLEG Verhaltenspflichten ganz oder teilweise auf Finanzdienstleistungen für institutionelle Kunden anwenden. Eine solche freiwillige Anwendung der Verhaltenspflichten führt nicht zu einer generellen Verpflichtung von FvS, diese FIDLEG Verhaltenspflichten in Bezug auf institutionelle Kunden in Zukunft einzuhalten, sofern dies nicht durch aufsichtsrechtliche Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Per se institutionelle Kunden können schriftlich gegenüber FvS erklären, dass sie als professionelle Kunden eingestuft werden und vom damit verbundenen erhöhten Kundenschutz profitieren wollen (Opting-In).

Institutionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit gemäss Art. 5 Abs. 3 FIDLEG können ihr Opting-Out jederzeit widerrufen, um wieder als professionelle Kunden eingestuft zu werden und vom damit verbundenen erhöhten Kundenschutz zu profitieren.

Privatkundinnen und -kunden

Da FvS keine Finanzdienstleistungen für Privatkundinnen oder -kunden erbringt, werden professionelle Kunden, die durch die Erklärung eines Opting-In gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG oder institutionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 4 FIDLEG die ihr Opting-Out zurückziehen wollen, und damit während einer bestehenden Geschäftsbeziehung als Privatkundinnen oder -kunden behandelt werden wollen, gebeten, sich mit ihrem Kundenbetreuer in Verbindung zu setzen.

Rechtlicher Hinweis

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument wird Ihnen nur zu Informations- und Regulierungszwecken zur Verfügung gestellt und gibt einen Überblick darüber, wie FvS die gesetzlichen Verhaltenspflichten anwendet.

Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt FvS keine Haftung für die Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhalts dieses FIDLEG Kundeninformationsdokuments.

Das FIDLEG Kundeninformationsdokument gibt den Stand vom 1. Januar 2025 wieder und kann von FvS jederzeit einseitig und ohne weitere Benachrichtigung der Kunden aktualisiert werden. Die aktuelle Version des FIDLEG Kundeninformationsdokumentes können Sie jederzeit von Ihrem Kundenbetreuer erhalten. Oder von unserer Website heruntergeladen werden: www.flossbachvonstorch.ch

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument stellt weder eine Werbung noch ein Angebot oder eine Aufforderung durch oder im Namen von FvS zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder zur Teilnahme an einer bestimmten Handelsstrategie in irgendeiner Rechtsordnung dar.

Stand der Informationen Januar 2025.